

Schwyz, 26. Juni 2019

Kinderehen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 12/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 29. Mai 2019 hat Kantonsrat Adolf Fässler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Kinderehen verletzen fundamentale Menschenrechte der Betroffenen, wie das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit, körperliche und psychische Unversehrtheit und Bildung. Bei einer Zwangsverheiratung üben Familienangehörige und Umfeld mit unterschiedlichen Mitteln Druck auf die Betroffenen aus. Der Druck äussert sich in psychischer, körperlicher und sexualistischer Gewalt.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Zwangsehen von Minderjährigen werden vermutet im Kanton Schwyz?*
- 2. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, diese zu verhindern; oder sie als ungültig zu erklären?*
- 3. Wie gut sind gewaltbetroffene Frauen und Kinder im Allgemeinen im Kanton Schwyz geschützt?*

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeines

Die Kleine Anfrage befasst sich mit Zwangsheiraten und Zwangsehen von Minderjährigen. Diese sind in keiner Weise mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar und stehen gemäss Art. 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) unter Strafe. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (Art. 181a Abs. 2 StGB).

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Zwangsehen von Minderjährigen werden vermutet im Kanton Schwyz?*

Die Zivilstands- und Migrationsbehörden erhalten nur in ganz wenigen Fällen Kenntnis von Eheschliessungen im Ausland mit Beteiligung Minderjähriger (vgl. Antwort auf Frage 2). Aus den wenig bekannt gewordenen Fällen lässt sich keine Schätzung über eine allfällige Dunkelziffer im Kanton Schwyz abgeben.

2. *Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, diese zu verhindern; oder sie als ungültig zu erklären?*

Die Brautleute müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 94 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]), um eine Ehe schliessen zu können. Das zuständige Zivilstandsamt prüft das Ehegesuch, die Identität der Brautleute und die Ehevoraussetzungen; insbesondere prüft es, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Trauung muss verweigert werden, wenn das Zivilstandsamt begründete Zweifel am Ehemillen hat. Die zivilstandsamtliche Schliessung von Zwangsehen mit Minderjährigen ist in der Schweiz demnach ausgeschlossen.

Gemäss Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB liegt ein Grund für eine Eheungültigkeit vor, wenn ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten. Diese Bestimmung ist auch für im Ausland geschlossene Ehen anwendbar (Art. 44 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]). Gemäss Art. 106 Abs. 1 zweiter Satz ZGB melden die Behörden des Bundes und der Kantone, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt. Im Kanton Schwyz ist das Departement des Innern für die Erhebung der Eheungültigkeitsklage zuständig (§ 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100).

Hat insbesondere das Amt für Migration bei der Prüfung des Ehegattennachzugs Anhaltspunkte dafür, dass für die Ehe ein Ungültigkeitsgrund nach Art. 105 Ziff. 5 oder 6 des ZGB vorliegt, so meldet es dies dem Departement des Innern. Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zur Entscheidung des Departements des Innern sistiert. Erhebt das Department des Innern Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert (vgl. Art. 45a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, AIG, SR 142.20).

Erlangt das Departement des Innern ausnahmsweise Kenntnis von einer geschlossenen Ehe mit Beteiligung Minderjähriger, prüft es den Sachverhalt und erhebt gegebenenfalls von Amtes wegen beim zuständigen Gericht Klage auf Eheungültigkeit. Ausserdem ist der Fall den Strafverfolgungs- und Kinderschutzbehörden anzuzeigen (Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen [EAZW] vom 1. Juli 2013 betreffend Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften). Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten per 1. Juli 2013 bis heute wurden dem Departement des Innern zwei Fälle gemeldet. In beiden Fällen hat das Departement des Innern auf eine Klage auf Eheungültigkeit verzichtet. Im einen Fall, weil die Ehegattin in der Zwischenzeit volljährig geworden war und davon ausgegangen werden musste, dass die Weiterführung der Ehe im Interesse des Ehepaares war. Im andern Fall, weil die im Heimatstaat geschlossene Ehe bis zu jenem Zeitpunkt in der Schweiz nicht anerkannt werden musste und auch nicht anerkannt war.

Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe, bei welcher ein offensichtlicher Ungültigkeitsgrund vorliegt, verweigert die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen gestützt auf den Ordre Public die Eintragung der Ehe in der Schweiz. Zudem informiert sie die Strafverfolgungs- und Kinderschutzbehörden. Als Verstoss gegen den materiellen Ordre public versteht man, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheides in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden (BGE 102 Ia 308 E. 5 S. 313 f. mit weiteren Hinweisen). Konkret wäre dies der Fall bei einer Ehe mit einer 14-Jährigen, wenn diese zum Zeitpunkt der Eintragung der Ehe das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, also nicht volljährig ist.

3. Wie gut sind gewaltbetroffene Frauen und Kinder im Allgemeinen im Kanton Schwyz geschützt?

Mit Beschluss Nr. 374 vom 28. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation I 34/18, Gewalt gegen Frauen – was macht der Kanton Schwyz, beantwortet. Das Departement des Innern verweist auf den erwähnten Regierungsratsbeschluss.

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern.

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 27. Juni 2019